

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 193/87

in dem Rechtsstreit

Dr. med. Dieter W[REDACTED], B[REDACTED]straße, N[REDACTED],

Beklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die am 13.8.[REDACTED] geborene Angela C[REDACTED], vertreten durch
ihre Eltern Guiseppe und Monika C[REDACTED], W[REDACTED],
N[REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Macke und Dr. Birkmann am 29. März 1988 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 10. Juni 1987 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000,- DM (50.000 DM + 50.000 DM)

G r ü n d e:

Soweit sich das Berufungsgericht auf die Sicht des Landgerichts stützen sollte, daß eine Dokumentation des ärztlichen Handelns aus Rechtsgründen auch geboten ist und ihr Unterbleiben zu haftungsrechtlichen Folgen führen kann, wenn sie medizinisch nicht erforderlich war, so könnte dem nicht gefolgt werden.

- 3 -

Jedoch wird das Berufungsurteil von der Feststellung getragen, daß im Streitfall von dem Beklagten auch die medizinisch gebotene Dokumentation der Schulterentwicklung nicht vorgenommen worden ist, daß das Berufungsgericht dies als Indiz für ein fehlerhaftes Vorgehen nehmen konnte und daß es infolgedessen im Zusammenhang mit den übrigen Feststellungen rechtsfehlerfrei einen Behandlungsfehler des Beklagten bejahen konnte. Mit den gegen diese Feststellungen gerichteten Rügen wendet sich die Revision unzulässigerweise gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankerma

Dr. Macke

Dr. Birkmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)